## Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **SETApure Flächendesinfektion**

Nummer der Fassung: 1.0 Erste Fassung: 08.12.2020

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname SETApure Flächendesinfektion

Registrierungsnummer (REACH)Nicht relevant (Gemisch).CAS-Nummernicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Desinfektionsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SETASAN care GmbH Telefon: +49 7252 5861430 Hermann-Beuttenmuller-Straße 14 E-Mail: info@setasan.de

75015 Bretten Deutschland

E-Mail (sachkundige Person) info@setasan.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale						
Land	Name	Telefon				
Deutschland	Giftnotruf Berlin	+49 30 19240				

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung									
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis					
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225					
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319					

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Deutschland: de Seite: 1 / 21

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

**GHS02, GHS07** 



#### Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithal-

ten.

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P103** Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-

quellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P241 Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungsgeräte verwenden.
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tra-

gen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-

stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P501** Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/inter-

nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Kindergesicherter Verschluss Nein

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen Ja

## 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Deutschland: de Seite: 2 / 21

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile										
Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogram- me	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen				
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5	50 - < 75	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	<b>*</b>	GHS-HC	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %				
Glycerin	CAS-Nr. 56-81-5 EG-Nr. 200-289-5	1-<5								

#### Anm.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,

HC: Anhang VI)

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

## **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Deutschland: de Seite: 3 / 21

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Deutschland: de Seite: 4 / 21

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Deutschland: de Seite: 5 / 21

#### Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## **Explosionsfähige Atmosphären**

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Kühl halten.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündguellen fernhalten - Nicht rauchen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

## Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Feuchtigkeit

## **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### **Geeignete Verpackung**

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

Deutschland: de Seite: 6 / 21

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
DE	Glycerin	56-81-5	AGW		200		400	i, Y	TRGS 900		
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520	Υ	TRGS 900		

#### Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dau-

er von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung										
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer				
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Ethanol	64-17-5	DNEL	114 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Ethanol	64-17-5	DNEL	206 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Ethanol	64-17-5	DNEL	87 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Glycerin	56-81-5	DNEL	229 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
Glycerin	56-81-5	DNEL	56 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen				

Deutschland: de Seite: 7 / 21

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer			
Glycerin	56-81-5	DNEL	33 mg/m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - loka- le Wirkungen			

<b>Relevante PNEC von</b>	<b>Restandteilen</b>	der Mischung
INCICVATILE I TALE VOIT	Destanatement	aci iviisciialig

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,96 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Ethanol	64-17-5	PNEC	3,6 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,63 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,9 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,885 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,088 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Glycerin	56-81-5	PNEC	1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Glycerin	56-81-5	PNEC	3,3 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,33 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Glycerin	56-81-5	PNEC	0,141 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

# Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

## Handschutz

<b>Schutzhands</b>	chuhe
--------------------	-------

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuh- materials
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Deutschland: de Seite: 8 / 21

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Aggregatzustand Flüssig

Form Flüssigkeit

Farbe Farblos

Geruch Nach Alkohol

Geruchsschwelle Keine Informationen verfügbar

## Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 8 – 9,6 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich >35 °C

Flammpunkt 12 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht relevant

(Flüssigkeit)

#### **Explosionsgrenzen**

Untere Explosionsgrenze (UEG) 3,5 Vol.-%

Obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-%

Dampfdruck Keine Informationen verfügbar

Dichte Keine Informationen verfügbar

Dampfdichte Keine Informationen verfügbar

Deutschland: de Seite: 9 / 21

Relative Dichte Keine Informationen verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit In jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur Keine Informationen verfügbar

Relative Selbstentzündungstemperatur für Nicht relevant

Feststoffe (Flüssigkeit)

Zersetzungstemperatur Keine Informationen verfügbar

Viskosität

Kinematische Viskosität Keine Informationen verfügbar

Dynamische Viskosität Keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften Nicht explosionsgefährlich

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosi-

ves Gemisch bilden

Oxidierende Eigenschaften Ist nicht als oxidierend einzustufen

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	15.010 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA
Glycerin	56-81-5	oral	LD50	≥10.000 mg/ <sub>kg</sub>	Meer- schwein- chen		ECHA
Glycerin	56-81-5	oral	LD0	23.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Maus, männlich		ECHA
Glycerin	56-81-5	dermal	LD50	56.750 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meer- schwein- chen		ECHA
Glycerin	56-81-5	inhalativ: Staub/ Nebel	LC0	≥11 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> / 1h	Ratte, männlich		ECHA

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 11 / 21

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

#### Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

## Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Ethanol	64-17-5	LC50	5.012 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia dubia (Wasser- floh)	ASTM E729- 80	ЕСНА	48 h
Ethanol	64-17-5	LC50	14,2 <sup>g</sup> / <sub>i</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	US EPA me- thod E03-05	ECHA	96 h

Deutschland: de Seite: 12 / 21

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Ethanol	64-17-5	ErC50	275 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Chlorella vulgaris)	OECD Gui- deline 201	ECHA	72 h
Glycerin	56-81-5	LC50	54.000 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Regenbogenfo- relle (On- corhynchus my- kiss)		ECHA	96 h

## (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Ethanol	64-17-5	LC50	454 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna		ECHA	9 d
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia dubia (Wasser- floh)		ECHA	10 d
Ethanol	64-17-5	NOEC	2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Ceriodaphnia dubia (Wasser- floh)		ECHA	10 d
Ethanol	64-17-5	Wachstums- rate (ErCx) 10%	11,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Chlorella vulgaris)	OECD Gui- deline 201	ECHA	3 d
Ethanol	64-17-5	Wachstums- rate (ErCx) 10%	86 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Chlorella vulgaris)	OECD Gui- deline 201	ECHA	4 d

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Quelle
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	~84 %	20 d	ECHA
Glycerin	56-81-5	DOC-Abnahme	94 %	1 d	ECHA

## **Biologische Abbaubarkeit**

Es liegen keine Daten vor.

## **Persistenz**

Es liegen keine Daten vor.

Deutschland: de Seite: 13 / 21

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Log KOW	
Ethanol	64-17-5	-0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)	
Glycerin	56-81-5	-1,75 (pH-Wert: 7,4, 25 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer	1170
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ETHANOL
14.3	Transportgefahrenklassen	
	Klasse	3
14.4	Verpackungsgruppe	II
14.5	Umweltgefahren	-

Deutschland: de Seite: 14 / 21

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code

## 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

UN-Nummer 1170

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1170, ETHANOL, 3, II, (D/E)

Klasse 3

Klassifizierungscode F1

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 33

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1170

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1170, ETHANOL, 3, II, 12°C c.c.

Klasse 3

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 144

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Deutschland: de Seite: 15 / 21

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) A

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1170

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1170, Ethanol, 3, II

Klasse 3

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A58, A180

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

#### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung			
SETApure Flächendesinfektion	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3			
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40			

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

Deutschland: de Seite: 16 / 21

#### Legende

- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
  - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexkremente.
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,
  - Stinkbomben.
  - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
  - "Nur für gewerbliche Anwender".
  - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
  - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Deutschland: de Seite: 17 / 21

#### Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse		Anm.		
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)		

#### **Hinweis**

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

# Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

# Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

## **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

TA Luft (	TA Luft (Deutschland)					
Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Deutschland: de Seite: 18 / 21

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

(entzündliche Flüssigkeiten)

## **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen				
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)				
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)				
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert				
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)				
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen				
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü- ter, siehe IATA/DGR				
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)				
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)				
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)				
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)				
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)				
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt				
Eye Dam.	Schwer augenschädigend				
Eye Irrit.	Augenreizend				
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit				

Deutschland: de Seite: 19 / 21

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen			
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben			
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)			
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)			
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)			
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)			
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code			
KZW	Kurzzeitwert			
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt			
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorge gebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt			
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland			
log KOW	n-Octanol/Wasser			
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. vor "Marine Pollutant")			
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)			
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)			
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch			
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)			
ppm	Parts per million (Teile pro Million)			
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)			
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)			
SMW	Schichtmittelwert			
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)			
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)			
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)			
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)			

Deutschland: de Seite: 20 / 21

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

#### Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Düsseldorfer Str. 113 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

47809 Krefeld, Deutschland E-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 21 / 21